



## Anlage 8 Vertrag

### Anlage zu Ziffer 16 EVB-IT Erstellungsvertrag

#### Sonderregelung zu Verzug und Vertragsstrafe

Anstelle von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird Folgendes vereinbart:

Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Vertragserfüllungstermins<sup>1\*</sup> berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Vertragserfüllungstermins\* in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von [REDACTED] des Auftragswertes\* zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Teilabnahmetermine. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert\*. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als [REDACTED] des Auftragswertes\* betragen.

Als Teilabnahmetermin gilt: Der Auftragnehmer muss das Umsetzungsfeinkonzept inkl. Styleguide sowie die Gliederungen spätestens acht Wochen nach Auftragserteilung zur Abnahme vorlegen (vgl. Ziffer 8 Vertrag). Weitere Teilabnahmetermine gibt es nicht.

Als Vertragserfüllungstermin gilt der in Ziffer 8 Vertrag genannte Termin.

Die Vertragsstrafe für versäumte Teilabnahmetermine fällt nicht an, wenn der Vertragserfüllungstermin eingehalten wird oder aber der Vertragserfüllungstermin für nicht mehr als 14 Kalendertage überschritten wird.

Die Regelungen der Ziffer 9 EVB-IT Erstellungs-AGB gelten im Übrigen fort. Die fortgeltenden Regelungen in Ziffer 9 EVB-IT Erstellungs-AGB gelten auch für die Vertragsstrafenregelungen in dieser Anlage.

---

<sup>1</sup> Die mit \* versehenen Begriffe werden in den EVB IT Erstellungs-AGB definiert